



Bereich: Stadtplanung
Az: 61-26-00/68a-2.TA
Datum: 28.09.2006

2006/207
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	24.10.2006	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	26.10.2006	

Betreff

BAULEITPLANUNG

2. Teilaufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 68a

Planbereich: Südring

hier: Beschluss zur Durchführung des Teilaufhebungsverfahrens

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, das Verfahren zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 68a nach § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Der genaue Geltungsbereich der Teilaufhebung ist auf der zum Beschluss gehörenden Karte (Anlage 1) dargestellt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 68a liegt in der Gemarkung Castrop, Flur 5, und ist seit dem 24.07.1982 rechtsverbindlich. Am 05.08.2003 wurde bereits eine Teilaufhebung des Planes rechtsverbindlich.

2. Anlass und Erfordernis der Aufhebung

Der sogenannte „Südring“, der dem in seiner ersten Fassung 1978 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 68/68a seinen Namen gab, sollte eine kurze und schnelle südliche Anbindung der Altstadt an die B235 sein, die durch eine Verbindung der Straße Am Stadtgarten und der Cottenburgstraße gebildet werden sollte. Zu diesem Zweck sollte der rechtwinklige Einmündungsbereich Am Stadtgarten in die Cottenburgstraße durch eine Kurve ersetzt werden, deren Verlauf der Bebauungsplan als *öffentliche Verkehrsfläche* festsetzt. Außerdem war der Bebauungsplan Grundlage für die Entwicklung der Siedlung Brucknerstraße.

Zur Bildung von im Sinne des Bebauungsplanes bebauungsfähigen Grundstücken wurde 1978 und 1980 in zwei Teilbereichen ein Umlegungsverfahren eingeleitet, das bis auf einen Rest von 16 Grundstücken inzwischen abgeschlossen ist. Diese 16 Grundstücke liegen im o. g. Bereich der Straßenumplanung sowie auf der Nordseite der Cottenburgstraße im Bereich der Häuser Nr. 51 bis 59. Hier setzt der Bebauungsplan eine lockere Einfamilienhausstruktur fest, die bis heute wegen der vorhandenen Straßenrandbebauung nicht umgesetzt werden konnte. Sowohl die verkehrlichen Umbaumaßnahmen zum Südring als auch die Hinterlandbebauung an der Cottenburgstraße sollen aus Sicht der Verwaltung nicht weiter verfolgt werden.

Vor dem Hintergrund dieser geänderten städtebaulichen Ziele sieht der Umlegungsausschuss keine Notwendigkeit, weitere bodenordnende Maßnahmen im verbliebenen Umlegungsgebiet durchzuführen. Voraussetzung für eine Beendigung des Umlegungsverfahrens ist die Aufgabe der städtebaulichen Planungen. Daher hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 06.09.2006 die Empfehlung an den Rat ausgesprochen, die Umlegungsanordnung vom 14.06.1978 zurückzunehmen, damit das Umlegungsverfahren ausgeleitet werden kann. Die Rücknahme der Umlegungsanordnung liegt dem Rat als gesonderte Vorlage vor.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Aufhebung

Die Aufhebung der südlichen Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 68a ist Voraussetzung für die Beendigung des Umlegungsverfahrens Nr. U6.

4. Voraussichtliche Auswirkungen der Aufhebung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die baurechtliche Genehmigungsgrundlage für Bauvorhaben von § 30 BauGB in § 34 BauGB. Für das Aufhebungsverfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich.

5. Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 1

Bereich der 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 68a im Maßstab ca. 1:3500

